

Wenn das Geburtshaus ein Verein ist: Stichtag beachten!

Patricia Morgenthal | Für alle Einrichtungen, die in Form eines eingetragenen Vereins geführt werden, wie beispielsweise ein Geburtshaus, steht der 28. Juni 2010 als Stichtag mahnend am Horizont: Der Bestandsschutz für die Abrechnung der Betriebskostenpauschalen ist dann aufgehoben

Der am 27.6.2008 in Kraft getretene und zwischen den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen und den Spitzenverbänden der Krankenkassen abgeschlossene „Ergänzungsvertrag nach § 134a SGB V über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen“, so der offizielle und umständliche Titel, enthält in §3 Abs. 5 eine wichtige Regelung: Danach dürfen Betriebskostenpauschalen längstens zwei Jahre ab Inkrafttreten dieses Vertrages abgerechnet werden, sofern eine von Hebammen geleitete Einrichtung die Rechtsform des eingetragenen Vereins gewählt hat. Das gilt auch für Geburtshäuser mit einem gemeinnützigen Trägerverein. Hier besteht im Einzelfall also dringender Handlungsbedarf.

Einen ersten Ausweg aus dem drohenden Abrechnungsdilemma weist § 3 Abs. 4 desselben Vertrages. Danach können von Hebammen geleitete Einrichtungen als Einzelunternehmen oder als Personengesellschaft in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) oder einer Partnerschaftsgesellschaft (PartG) sowie als juristische Person des Privatrechts in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) tätig sein. Aber welche Vor- und Nachteile bieten diese unterschiedlichen Rechtsformen? Und wie funktioniert eine Umwandlung? Die Umwandlung der Rechtsform eines Unternehmens rich-

tet sich nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG); dort heißt das Unternehmen *Rechtsträger*. Bei der Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft ist von hier aus allerdings nur die Rechtsform der GmbH möglich. Das klingt kompliziert, kann aber eine sehr interessante Lösung für viele Geburtshäuser sein (siehe Kasten Seite 58).

Vor- und Nachteile

Zunächst eine Übersicht über die besonderen Merkmale einer GbR oder PartG, zu denen sich die Angehörigen der freien Berufe zusammenschließen können. Als herausragendes Merkmal und gleichzeitig größtes Problem dieser beiden Personengesellschaften stellt sich die Haftungsfrage dar. Für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften die beteiligten Gesellschafterinnen mit ihrem Privatvermögen. Eine Begrenzung der Haftung Dritten gegenüber ist dabei ausdrücklich ausgenommen.

Eine **GbR** ist dabei ein auf einem Gesellschaftsvertrag beruhender Zusammenschluss mehrerer Personen mit dem Ziel, durch gemeinsame Leistungen auf der Grundlage des persönlichen Zusammenwirkens der Mitglieder einen gemeinsamen Zweck zu erreichen. Die Geschäftsführung obliegt im Zweifelsfall allen Gesellschafterinnen, im Gesellschaftsvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden. Eine Eintragung in ein Register erfolgt bei der GbR nicht, so dass die Firma, unter der die GbR im Außenverhältnis auftritt, auch nicht geschützt ist.

Ähnliches gilt auch für die **PartG**. Im Unterschied zur GbR entsteht die PartG durch die Eintragung in ein Partnerschaftsregister. Durch die Bekanntmachung der Registereintragung erfolgt allerdings gleichzeitig eine Bekanntmachung der Firma, die darüber hinaus durch die Eintragung im Außenverhältnis auch noch geschützt ist. Ein wesentlicher Vorteil der PartG liegt außerdem

Foto: © Imago stock & people GmbH/Imagebroker

darin, dass eine persönliche Haftung für Berufsfehler einer Partnerin grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Eine **GmbH** stellt im Unterschied zur GbR und PartG als Kapitalgesellschaft eine juristische Person dar, an der sich die Gesellschafterinnen mit entsprechenden Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Darin liegt auch gleichzeitig ein wesentlicher Vorzug der GmbH, denn für eventuelle Schulden haftet nur die „juristische“ Person, nämlich die GmbH, mit ihrem Gesellschaftsvermögen, und nicht die Gesellschafterinnen mit ihren Privatvermögen. Die Gründung einer GmbH ist zu jedem beliebigen Zweck möglich, die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles können durch den ebenfalls abzuschließenden Gesellschaftsvertrag erfasst werden. Die Gründung erfordert ein Mindestkapital von 25.000 Euro.

Die Geschäftsführerin einer GmbH muss nicht zugleich Gesellschafterin sein, die Gehälter einer Geschäftsführerin können dabei als Betriebsausgaben und damit steuermindernd verbucht werden.

Übrigens schreibt der Ergänzungsvertrag nach § 134a SGB V unter § 3 Abs. 4 vor, dass eine Geburtshaus-

Bislang in Form eines eingetragenen Vereins geführte Geburtshäuser sollten bis Mitte 2010 in eine andere Rechtsform umgewandelt werden

Bei der sogenannten „GmbH-light“ kann eine GmbH ohne Mindeststammkapital gegründet werden

DIE AUTORIN

Patricia Morgenthal ist Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei in Unna. Sie ist offizielle Vertragsanwältin des Bundes freiberuflicher Hebammen Deutschlands (BfHD) e.V. und berät bundesweit verbandsunabhängig. Kontakt: E-Mail: info@ra-morgenthal.de

GmbH verantwortlich von Hebammen geführt werden muss und auch die Geschäftsführerinnen Hebammen sein müssen. Ausdrücklich wird allerdings zugelassen, dass die organisatorische Leitung einer dritten Person übertragen werden kann, wenn die fachliche Leitung durch eine Hebamme gewährleistet bleibt, insofern also keine entgegenstehende Regelung. Eine GmbH muss unabhängig von der Anzahl der Gesellschafterinnen zwingend über zwei Organe verfügen, einerseits die Gesellschafterversammlung, andererseits die Geschäftsführerinnen. Eine GmbH entsteht durch die Eintragung ins Handelsregister.

Damit ist die Gründung einer GmbH sicherlich aufwändiger als die Gründung einer GbR oder PartG. Doch eine GmbH bietet die deutlichen Vorteile, dass eine Nachfolgeregelung und ein Gesellschafterinnenwechsel wesentlich unkomplizierter vollzogen werden können als bei einer GbR oder einer PartG. Auch wird bei einer GmbH wesentlich deutlicher zwischen Beteiligung und Geschäftsführung getrennt. Schließlich ermöglichen die Regelungen zur Gesellschafterversammlung der GmbH eine schnellere und effektivere Entscheidungsfindung über die Geschicke der Gesellschaft als die teilweise mühsamen Absprachen zwischen den Gesellschafterinnen einer GbR oder Partnerinnen innerhalb einer PartG.

„GmbH light“

Bereits am 26.6.2008 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen, das seit einigen Wochen in Kraft ist. Als markanteste Neuerung enthält dieses Gesetz eine Einstiegsvariante der GmbH, die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft sozusagen als eine Art „GmbH light“. Der wesentliche Vorteil liegt darin, dass eine GmbH ohne Mindeststammkapital gegründet werden kann, verbunden mit der Verpflichtung, alle Gewinne bis zur Erreichung des normalen Mindeststammkapitals anzusparen. Für einfache Gründungen mit höchstens drei

Gesellschafterinnen, einer Geschäftsführerin und der Form der Bargründung stehen ab sofort zwei beurkundungspflichtige Musterprotokolle zur Verfügung, welche die bisher erforderlichen Gründungsdokumente Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste beinhalten und zusammenfassen. Dadurch wird eine kostengünstige Gründung im vereinfachten Verfahren möglich, wenn nicht von den Regelungen des GmbH-Gesetzes abgewichen wird. Sofern das Musterprotokoll zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister vorgelegt wird, ist damit künftig auch eine beschleunigte Bearbeitung bei den Registergerichten verbunden. Bei mehr als drei Gesellschafterinnen oder Abweichungen beziehungsweise Ergänzungen im Verhältnis zum GmbH-Gesetz ist weiterhin eine notarielle Beurkundung erforderlich.

Die Gesellschafterinnen können künftig über die jeweilige Höhe ihrer Stammeinlage individueller entscheiden und dadurch besser eigene Bedürfnisse und finanzielle Möglichkeiten berücksichtigen. Als Mindestvorgabe bleibt zu beachten, dass künftig jeder Geschäftsanteil nur noch auf einen Betrag von mindestens einem Euro lauten muss. Mehr nicht. Darüber hinaus können die Geschäftsanteile künftig leichter aufgeteilt, zusammengelegt und einzeln oder zu mehreren an einen Dritten übertragen werden.

Zusammenfassend bietet die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft als „GmbH light“ folgende Vorteile:

- Die Kapitalaufbringung und die Übertragung von Geschäftsanteilen werden wesentlich vereinfacht.
- Die Einführung von Musterprotokollen erlaubt in einem verkürzten und vereinfachten Verfahren unkomplizierte Standardgründungen.
- Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister wird zusätzlich bei der Verwendung dieser Musterprotokolle beschleunigt.

Wenn sich nun die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft tatsächlich als echte Alternative bei der Wahl einer passenden Gesellschaftsform darstellt, drängt sich damit die zweite Frage auf, wie aus einem eingetragenen Verein eine GmbH oder haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft werden kann.

Aus e. V. wird Kapitalgesellschaft

Nach dem Umwandlungsgesetz können Rechtsträger durch einen Formwechsel ihre Rechtsform ändern. Personengesellschaften und rechtsfähige Vereine können dabei in Kapitalgesellschaften umgewandelt werden.

Am Beginn des Formwechsels steht der Umwandlungsbericht. In diesem ausführlichen schriftlichen Bericht werden der Formwechsel und insbesondere die künftige Beteiligung der Anteilshaberinnen an dem neuen Rechtsträger rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet. Der Umwandlungsbericht muss auch gleichzeitig einen Entwurf des zu fassenden

Umwandlungsbeschlusses enthalten. Auf den Umwandlungsbericht kann verzichtet werden, wenn alle Anteilshaberinnen ihren Verzicht erklären. Diese Verzichtserklärungen sind dann notariell zu beurkunden.

Der nächste Schritt zum Formwechsel ist der Umwandlungsbeschluss. Dieser kann nur in einer Versammlung der Anteilshaberinnen gefasst werden und trifft mindestens folgende Festlegungen:

- neue Rechtsform
- Name oder Firma des Rechtsträgers der neuen Rechtsform
- Beteiligung der bisherigen Anteilshaberinnen am künftigen Rechtsträger einschließlich Festlegung von Zahl, Art und Umfang der Anteile
- Rechte der einzelnen Anteilshaberinnen
- sofern erforderlich, ein Abfindungsangebot und die Folgen für die Arbeitnehmerinnen.

Für den Formwechsel eines rechtsfähigen Vereins in eine Kapitalgesellschaft gilt unter anderem die Besonderheit, dass die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich ist.

Dann steht einem Formwechsel nicht mehr viel im Wege: Werden die für die neue Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften beachtet, so ist dieser zur Eintragung in das Handelsregister beim Registergericht des zuständigen Amtsgerichtes anzumelden. Nach der Bekanntmachung durch das Registergericht entfaltet der Formwechsel seine volle Wirkung:

- Der formwechselnde Rechtsträger besteht in der Rechtsform weiter, die sich aus dem Umwandlungsbeschluss ergibt.
- Die Anteilshaberinnen sind nunmehr an dem neuen Rechtsträger nach den geltenden Vorschriften beteiligt, wobei die bisherigen Vereinsmitgliedschaften zu Anteilen an der neuen Kapitalgesellschaft werden.
- Mängel im Verfahren werden durch die Bekanntgabe geheilt.

Stichtagsregelung!

Das hier vorgestellte Verfahren eines Formwechsels bei gleichzeitiger Gründung einer GmbH oder haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft („GmbH light“) sieht sicherlich zunächst einmal sehr verwirrend aus. Die eingangs dargestellte Stichtagsproblematik verdeutlicht aber, dass die Verantwortlichen in den betroffenen Einrichtungen die kommenden Monate nutzen sollten, um die anstehenden Änderungen in gesellschafts- und steuerrechtlicher Hinsicht eingehend zu prüfen.

Inwieweit sich ein Formwechsel auch für die als Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Partnerschaftsgesellschaften betriebenen Einrichtungen langfristig „bezahlt macht“, muss im Einzelfall geprüft werden. Das Hinzuziehen eines Rechtsanwaltes und eines Steuerberaters kann angesichts der anstehenden Änderungen und der Tragweite der zu treffenden Entscheidungen nur dringend empfohlen werden. ●

UMWANDLUNG

Bei der Umwandlung eines rechtsfähigen Vereins sind die Alternativen sehr beschränkt. Ein Formwechsel, so heißt hier die Umwandlung, ist nur möglich in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft. Da der Ergänzungsvertrag nach § 134a Sozialgesetzbuch V als Kapitalgesellschaft **nur die GmbH** zulässt, bleibt diese Gesellschaftsform letztlich als einzige Alternative übrig. Gleiches gilt, wenn eine bereits bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder eine Partnerschaftsgesellschaft (PartG) in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden sollen.